

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

(Eigenmittelverordnung, ERV)

Änderung vom

Variante 2

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006¹ wird wie folgt geändert:

Anhang 4 Ziffer 3

Positionsklassen (SA-CH und SA-BIZ) ohne externe Ratings	Risikogewichte	
	SA-CH	SA-BIZ
3. Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen		
3.1a Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, bis zu zwei Drittel des Verkehrswertes und einer anteilmässigen Belastung des Bruttoeinkommens des Schuldners von:		
$\leq 1/3$		35 %
$> 1/3$ bis 0,4		40 %
$> 0,4$		45 %
3.1b Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, über zwei Drittel bis zu 80 % des Verkehrswertes und einer anteilmässigen Belastung des Bruttoeinkommens des Schuldners von:		
$\leq 1/3$		75 %
$> 1/3$ bis 0,4		80 %
$> 0,4$		85 %

¹ SR 952.03

3.2	Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, über 80 % des Verkehrswertes und einer anteilmässigen Belastung des Bruttoeinkommens des Schuldners von: ≤ 1/3 > 1/3 bis 0,4 > 0,4	80 % 90 % 100 %	
3.3	Landwirtschaftsliegenschaften in der Schweiz, bis zwei Drittel des Verkehrswertes	50 %	100 %
3.4	Landwirtschaftsliegenschaften in der Schweiz, über zwei Drittel des Verkehrswertes	75 %	100 %
3.5	Büro-, Geschäftshäuser und multifunktionale Gewerbeobjekte, bis zur Hälfte des Verkehrswertes	75 %	100 %
3.6	Grossgewerbliche und industrielle Objekte, bis ein Drittel des Verkehrswertes	75 %	100 %
3.7.	Übrige Liegenschaften		100 %

II

Diese Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.